

Amt für Gemeinden
und Raumordnung

Office des affaires communales
et de l'organisation du territoire

Justiz-, Gemeinde- und
Kirchendirektion des
Kantons Bern

Direction de la justice, des affaires
communales et des affaires ecclé-
siastiques du canton de Berne

Nydegasse 11/13
3011 Bern

Telefon 031 633 77 66
Telefax 031 634 51 59

www.be.ch/agr

Sozialdemokratische Partei Wohlen BE
Martin Lachat Präsident
Postfach 319
3032 Hinterkappelen

Sachbearbeiter:
G.-Nr.:

WIB
2017.JGK.4919

27. Juni 2019

Jagdschiessanlage Bergfeld in Hinterkappelen – ein Dauerbrenner in der öffentlichen Diskussion der Gemeinde Wohlen bei Bern



Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 4. April 2019, worin Sie uns Fragen zur Jagdschiessanlage Bergfeld stellen. Sie hatten sich bereits vor zwei Jahren mit Anliegen zur Jagdschiessanlage Bergfeld an das AGR gewandt, diese haben wir mit Brief vom 11. August 2017 beantwortet.

Sie kommen nun auf die Thematik zurück, da Sie mit der damaligen Antwort des AGR nicht befriedigt sind. Sie bitten das AGR um Beantwortung von Fragen zur Lärmproblematik und zur Altlastensanierung. Zur Beantwortung der Fragen wurden Herr Walter Meer vom Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär (BSM), Frau Nicole Schmidlin vom Amt für Wasser und Abfall (AWA), die Gemeinde Wohlen Departement Schutz und Sicherheit und die Jagdschützen Bern beigezogen.

- 1 **Wer ist für das Controlling auf der Jagdschiessanlage zuständig?** Werden nur bewilligte Disziplinen geschossen? Werden nur bewilligte Munitions- und Waffenarten verwendet? Müssen sich die Schützen registrieren oder ausweisen? Werden Handel und Gewerbe auf der Anlage kontrolliert?

Bei der Jagdschiessanlage Bergfeld handelt es sich um eine Sportschiessanlage. Genehmigung und Kontrolle von Sportschiessanlagen fallen gemäss Art. 23 der Verordnung über die Schiessanlagen ausser Dienst vom 15.11.2004 (Schiessanlagen-Verordnung; SR 510.512) in die Zuständigkeit der Kantone. Anwendbares Recht ist daher die kantonale Verordnung über die Sportschiessanlagen vom 25.10.2006 (BSG 525.31). Das BSM ist die Fachstelle für den sicherheitstechnischen Bereich von Sportschiessanlagen. Die Sportschiessanlagen müssen von einer kantonalen Schiessanlagenexpertin oder einem kantonalen Schiessanlagenexperten abgenommen werden und benötigen eine Betriebsbewilligung des BSM.

Die Betriebsbewilligung des BSM für die Jagdschiessanlage Bergfeld datiert vom 23. April 2015. In der Bewilligung sind die bewilligten Disziplinen festgelegt, auch die zulässige Munitionsart. Neben

den Mitgliedern der Jagdschützen Bern kann jeder Jäger oder Sportschütze auf dieser Anlage schießen. Für Jungjäger des Kantons Bern und der umgebenden Kantone sind sämtliche erforderliche Einrichtungen für das Absolvieren der praktischen Schiessprüfung vorhanden. Der obligatorische Treffsicherheitsnachweis für Jäger kann im Bergfeld absolviert werden. Jede Person, die auf der Jagdschiessanlage Bergfeld schießen will, muss eine Gebührenkarte lösen und wird somit als Benützer der Anlage registriert.

Die Kontrolle bewilligter Sportschiessanlagen erfolgt durch die kantonale Schiessanlagenexpertin oder den kantonalen Schiessanlagenexperten in der Regel alle 12 Jahre (Art. Sportschiessanlagenverordnung), d.h. 2027, von Amtes wegen oder auf Ersuchen einer der folgenden Stellen:

- der Betreiberin oder des Betreibers der Sportschiessanlage,
- der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine,
- der eidgenössischen Schiessoffizierinnen oder der eidgenössischen Schiessoffiziere,
- der eidgenössischen Schiessanlagenexpertin oder des eidgenössischen Schiessanlagenexperten,
- der Schiessverbände oder
- der zuständigen Regierungsstatthalterin oder des zuständigen Regierungsstatthalters

Vorliegend besteht gemäss BSM kein Anlass, die Anlage früher als im ordentlichen Rhythmus zu kontrollieren.

Für die Kontrolle von Handel und Gewerbe auf der Anlage ist das AGR nicht zuständig. Sollte mit Ihrer Anfrage der Handel mit Waffen gemeint sein, weisen wir darauf hin, dass für den Handel mit Waffen eine Waffenhandelsbewilligung des kantonalen Fachbereichs Waffen, Sprengstoff und Gewerbe erforderlich ist oder betreffend die Einfuhr und Ausfuhr von Waffen, wesentlichen Waffenbestandteilen, Munition und Munitionsbestandteilen gar eine Bewilligung der Zentralstelle Waffen des Bundesamts für Polizei (fedpol).

- 2 **Wie sorgt der Kanton vor, dass die Finanzierung der zukünftigen Sanierung sichergestellt ist? Ist die Sicherstellung der Kostendeckung unter den Voraussetzungen von Art. 32d^{bis} USG ein Thema?** Die Sanierungen von militärischen Schiessanlagen werden über zusätzliche Abfallgebühren finanziert. Die Jagdschiessanlage ist keine militärische Anlage. Für die Sanierung ist der Verein zuständig, sofern er zum Sanierungszeitpunkt solvent ist und noch existiert. Andernfalls muss der Kanton die Kosten übernehmen, was bedeuten würde, dass Steuergelder eingesetzt werden müssen.

Die Anlage ist im Kataster der belasteten Standorte unter der Nummer 0360-0038 erfasst und befindet sich in der Landwirtschaftszone. Die Konzentrationswerte nach Anhang 3 der Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten vom 26. August 1998 (Altlasten-Verordnung, AltIV; SR 804.680) sind aus Erfahrung überschritten, daher besteht ein Sanierungsbedarf. Gemäss Artikel 32d des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01) trägt der Verursacher die Kosten bei einer Sanierung. Da der Verein Jagdschützen Bern nicht nur Verursacher sondern auch Eigentümer von der grössten belasteten Fläche ist, muss der Verein die Kosten für die Sanierung übernehmen.

Der Bund bezahlt nach Artikel 32e Absatz 4 Buchstabe b USG 40% der anrechenbaren Sanierungskosten, sofern nach dem 31. Dezember 2020 nicht mehr in den Boden geschossen wird. Die restlichen 60% der Kosten sind durch den Verursacher zu tragen. Wenn der Verursacher oder die Verursacherin nicht mehr ermittelt werden kann oder zahlungsunfähig ist, trägt gemäss Artikel 23 des Gesetzes über die Abfälle (Abfallgesetz, AbfG; BSG 822.1) der Kanton die Ausfallkosten.

Sollte der Verein Jagdschützen Bern zum Zeitpunkt der Sanierung insolvent sein oder nicht mehr existieren, muss der Kanton die Kosten übernehmen (60%), soweit sie nicht der Bund bezahlt (40%). Allerdings würden dafür nicht Steuergelder verwendet sondern Mittel aus dem Abfallfonds, welcher durch Abfallabgaben gespeist wird. Aus dem Erlös der Abfallabgaben (Art. 25 AbfG) wird der Abfallfonds finanziert (Art. 26 AbfG). Mit den Mitteln aus dem Abfallfonds werden die Untersuchung und Sanierung von belastetem Standort bezahlt, wenn die Verursacher nicht mehr ermittelt werden können oder zahlungsunfähig sind. (Art. 27 Bst. d AbfG). Die Sicherstellung der Kostendeckung nach Art. 32d^{bis} USG ist damit im Kanton Bern nicht erforderlich und wurde bisher auch nicht angewandt. Es besteht kein Anlass, diese Praxis bezüglich der Schiessanlage Bergfeld zu ändern.

- 3 **Wie stellt der Kanton sicher, dass die heutige Nutzung der Jagdschiessanlage der erteilten Bewilligung entspricht?** Sind neben Jagdschützen auch Sportschützen explizit zugelassen? Falls ja: welche Disziplinen, wie oft und wie viele im Verhältnis zu den Jagdschützen?

Der Verein Jagdschützen Bern hat auf der Sportschiessanlage Bergfeld die Baubewilligung der Gemeinde (inkl. Sanierungsverfügung des AGR vom 22. November 2013) vom 28. November 2013 bzw. 22. Januar 2014 und die Betriebsbewilligung des BSM vom 23. April 2015 einzuhalten.

Neben Jagdschützen sind auch Sportschützen explizit zugelassen (Trabschützen und Tontaubenschützen). Dies ergibt sich aus den bewilligten Schiessanlagen durch das BSM. Bezüglich diesen Sportschützen gibt es keine Vorgaben, wie oft und wie viele Sportschützen im Verhältnis zu den Jagdschützen zugelassen sind. Die Schiesszeiten gemäss Verfügung AGR sind einzuhalten, dabei wird nicht nach Kategorien unterschieden, es spielt daher keine Rolle, ob Jagdschützen oder Sportschützen schiessen.

Zuständig für die Einhaltung der heutigen Nutzung ist wie wir Ihnen auch im Schreiben vom 7. September 2017 mitgeteilt haben, die Baupolizeibehörde der Gemeinde. Das AGR ist zuständig für die lärmässige Sanierung der Schiessanlage, das BSM für die Betriebssicherheit. Die vorliegende Anlage gilt als saniert, ab diesem Zeitpunkt ist die Baupolizeibehörde der Gemeinde zuständig für die Einhaltung der Nutzung gemäss den erteilten Bewilligungen. Bestehen Anhaltspunkte, dass die bewilligten Schiessstage nicht eingehalten werden, mithin die lärmrechtlichen Vorgaben nicht (mehr) eingehalten sind, wird das AGR als Fachstelle für den Schiesslärm tätig. Vorliegend besteht kein Anhaltspunkt, dass die Sanierungsverfügung des AGR nicht eingehalten würde, sowohl die Gemeinde Wohlten als auch der Verein Jagdschützen Bern bestätigen, dass die Schiesszeiten eingehalten werden.

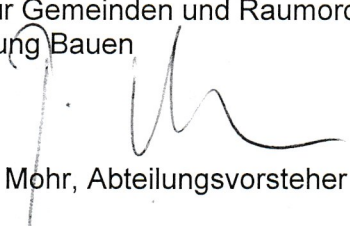
- 4 **Beim Lärm stellt sich die Frage der Zumutbarkeit. Wie viel Lärm kann unserer Bevölkerung zugemutet werden?** Wie und durch wen werden diese Kriterien festgelegt? Wie, durch wen und wie regelmässig werden sie überprüft?

Die Vorgaben zum Lärmschutz sind im USG und in der Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV; SR 814.41) abschliessend bundesrechtlich geregelt. Die Belastungsgrenzwerte für Lärm ziviler Schiessanlagen sind im Anhang 7 der LSV festgelegt. Die Kantonale Lärmschutzverordnung vom 14. Oktober 2009 (KLSV; BSG 824.761) enthält lediglich Regelungen zum Vollzug und zu den Zuständigkeiten. Sollen die Belastungsgrenzwerte für den Lärm ziviler Schiessanlagen geändert werden, muss der Bundesgesetzgeber tätig werden. Der Kanton hat diesbezüglich keinen Spielraum, er bestimmt nicht, wie die Kriterien festgelegt werden und er kann sie auch nicht ändern.

Die Anlage gilt als saniert, d.h. mit den gemäss Verfügung des AGR vom 22. November 2013 festgelegten jährlichen Betriebsdaten sind die zulässigen Belastungsgrenzwerte eingehalten. Die Einhaltung des Schiessprogramms ist bei Sportschiessanlagen Aufgabe der Baupolizeibehörde der Gemeinde. Bestehen Anhaltspunkte, dass das Programm nicht eingehalten wird und möglicherweise eine Überschreitung der Lärmwerte vorliegt, wird das AGR tätig. Vorliegend ist dies nicht der Fall. Die Lärmwerte entsprechen den gesetzlichen Vorgaben und gelten als zumutbar, auch wenn dies möglicherweise nicht von allen betroffenen Personen so empfunden wird.

Freundliche Grüsse

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Bauen



Bruno Mohr, Abteilungsvorsteher

Kopie:

- BSM, Walter Meer
- AWA, Nicole Schmidlin
- Gemeinde Wohlen BE, Departement Schutz und Sicherheit, Hauptstr. 25, 3033 Wohlen
- Regierungsstatthalteramt Bern Mittelland
- Jagdschützen Bern, Bergfeldstrasse 16, 3032 Hinterkappelen